

# SATZUNG

des Vereins »Der Süden, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen Stuttgart – Süd, e.V.«

## §1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen »Der Süden Handel, Gewerbe, Dienstleistungen Stuttgart – Süd, e.V.« und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.

## §2 ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgabe,

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung aufzuklären,
- c) bestehende Aktivitäten zu bündeln und zu unterstützen,
- d) durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- e) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- f) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

## §3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 MITGLIEDSCHAFT

### 1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
- b) freiberuflich Schaffende,
- c) Freunde des gewerblichen Klein- und Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

### 2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand,
- b) durch Tod,
- c) durch Betriebsaufgabe. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger übergehen,
- d) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- oder Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der

Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,  
e) durch Auflösung des Vereins.

### 3. Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder und Bürger zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.  
Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## §5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

## §6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §7 ORGANE DES VEREINS

### 1. Organe

#### a) Vorstand

Er besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier

#### b) Ausschuss

Er besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. mindestens 3 weiteren Vereinsmitgliedern.

#### c.) Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

### 2. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und sie zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Protokolle der Mitgliederver-

sammlung sind auch vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- d) Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der Anwesenden gewünscht wird.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die gesamte Wahl der Organe.

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den gewählten weiteren Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung.

Für die Ausschuss-Mitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Gesamtausschuss berät über alle den Verein berührende Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
- e) die Änderung der Vereinssatzung,
- f) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung, schriftlich oder per E-mail an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

**§8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das übrige Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

**§9 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Änderungen der Satzung, welche vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

Stuttgart, den 10.01.2011

Die Gründungsmitglieder

.....  
Rupert Kellermann                      Marc Bodon

.....  
Mathias Kloth                              Andreas Bloy

.....  
Florian Mück                                Dr. Renate Herrmann

.....  
Christine Funke                             Heidi Müller

.....  
Hagen Müller